



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1137/20

A-6010 Innsbruck, am 11. Dez. 1987

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Z 73 GE 087
Datum: - 4. JAN. 1988
Verteilt: 7. JAN. 1988

Betreff: Entwurf eines Umweltschutzgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl I-32.191/28-3/87 vom 9. Oktober 1987

Zum übersandten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A.

Der vorliegende Entwurf will auf der Grundlage einer erst zu schaffenden Umweltschutzkompetenz des Bundes ein umfassendes einheitliches Anlagenrecht verwirklichen, das an die Stelle der derzeit bestehenden anlagenrechtlichen Regelungen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder treten soll.

Dazu hat die Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Sitzung am 13. November 1987 folgenden Beschuß gefaßt:

• / •

- 2 -

"Mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 9. Oktober 1987, Zl. I-32.191/28-3/87, wurde der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes zur Begutachtung versandt, obwohl für diesen Entwurf keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Im genannten Schreiben heißt es lediglich, die Schaffung einer derartigen Grundlage sei im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbart worden. Abgesehen davon, daß es den Ländern unbenommen bleiben muß, der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens Sacharmento entgegenzusetzen, fehlt dem versandten Entwurf in Teilbereichen (Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen und durch nichtionisierende Strahlen) selbst diese "Deckung". Diese Vorgangsweise befremdet und muß als länderunfreundlich angesehen werden.

Die Ungewißheit über die künftige Gestaltung der Kompetenzlage im Bereich des Umweltschutzes verhindert zudem eine verfassungsrechtliche Beurteilung der Regelungen des Entwurfes in dieser Hinsicht.

Die Länder sehen sich daher solange nicht in der Lage, zum übermittelten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen, als keine Gewißheit über die künftige Zuständigkeitsverteilung im Umweltbereich besteht, der im mehrfach erwähnten Schreiben festgesetzte Termin für das Ende der Begutachtungsfrist kann nicht zur Kenntnis genommen werden."

Dieser Beschuß wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 19. November 1987, VST-28/334, im Auftrag der Länder der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bereits vorgetragen.

- 3 -

B.

Dem Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz entsprechend wird von der Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abgesehen. Es sei lediglich angemerkt, daß der Entwurf unbeschadet der grundsätzlichen Vorbehalte gegen das ihm zugrunde liegende Konzept auch im Detail unausgereift scheint und in vielerlei Hinsicht Anlaß zu berechtigter Kritik böte.

Hier sollen lediglich die aus Ländersicht bestehenden grundlegenden Bedenken gegen die in Aussicht genommene Kompetenzverschiebung auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgebracht werden. Vorweg sei bemerkt, daß der vorliegende Entwurf in dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1987, GZ 600.573/62-V/1/87, zur Begutachtung versandten Entwurf einer B-VG Novelle keine ausreichende verfassungsrechtliche Deckung findet.

Es kommen bezüglich des gegenständlichen Gesetzesvorhabens daher die im Begutachtungsverfahren über den erwähnten Entwurf einer B-VG-Novelle gegenüber dem Bundeskanzleramt erhobenen Vorbehalte in verstärktem Ausmaß zum Tragen. Im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie offenkundig verfolgten Absichten scheint es aus Ländersicht geboten, diese im gegebenen Zusammenhang zu wiederholen.

- 4 -

Die Verwirklichung der für den vorliegenden Gesetzentwurf erforderlichen weitreichenden Umweltschutzkompetenz des Bundes würde nicht nur eine weitere massive Einschränkung der Zuständigkeit der Länder, sondern auch einen systemwidrigen Einbruch in das gesamte Gefüge der Kompetenzverteilung bewirken. Der Bund würde nämlich die Kompetenz für Umweltschutzmaßnahmen auf Sachgebieten erhalten, die durchaus verschiedenen Kompetenztatbeständen zugehören. Diese Sachgebiete würden dann teilweise in die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-zuständigkeit der Länder, teils aber auch in jene des Bundes fallen. Der sachliche Zusammenhang zwischen konkreter Verwaltungsmaterie und konkreter Umweltgefährdung würde damit unterbrochen. Die meisten der schon bestehenden oder noch erwünschten umweltschutzrelevanten Vorschriften verteilen sich auf vielfältige Bereiche der Gesetzgebung und der Vollziehung. Sie können aus diesen Sachzusammenhängen und Verantwortungsbereichen sinnvollerweise nicht herausgelöst werden. Ein Bundesgesetz, das die Angelegenheiten des anlagenbezogenen Umweltschutzes in einheitlicher Form regelt, würde Teile völlig fremder Sachmaterien in sich vereinigen. Zu den Schwierigkeiten auf Grund getrennter Regelung umweltrelevanter Materien käme noch, daß auch die Vollziehung dieser Materien verschiedenen Behörden obliegen würde. Dies soll am Beispiel der Vorschriften im Bereich des sogenannten Hausbrandes näher dargestellt werden. Die Länder haben umfassende Vorschriften über die Feuerungsanlagen in Gebäuden, die der Raumheizung dienen, erlassen. Darin wurden diese Anlagen nicht nur vom Standpunkt der technischen Sicherheit, sondern auch bezüglich der Energieeinsparung und der Emissionsbegrenzung einer Regelung unterzogen. Wie gerade die Verhandlungen über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl gezeigt haben, waren die

- 5 -

Länder mit den Vorschriften über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizölen in ihren Ölfeuerungs- bzw. Luftreinhaltegesetzen die Vorreiter für diese Umweltschutzmaßnahme, die nachweislich zu einer erheblichen Reduktion der Schwefeldioxidbelastung geführt hat. Während in Tirol heute auf Grund der Vorschriften des Ölfeuerungsgesetzes im Rahmen des sogenannten Hausbrandes praktisch nur mehr Heizöl extra leicht mit einem Schwefelgehalt von nur 0,3 % verfeuert wird, darf in den der Bundeskompetenz unterliegenden Anlagen noch immer Heizöl schwer mit 2 % Schwefelgehalt verwendet werden. Ähnliches gilt für die von den Ländern erlassenen Vorschriften für Feuerungsanlagen, die mit festen oder gasförmigen Heizstoffen befeuert werden. Die Vollziehung der Vorschriften im Bereich des Hausbrandes obliegt in der Regel den Gemeindebehörden, während die Vollziehung der vom Bund zu erlassenden Luftreinhaltevorschriften vermutlich den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zukommen würde.

Unter diesen Umständen ist es nicht verständlich, daß der Bund eine Notwendigkeit für die vorgesehene Kompetenzübertragung sieht, um insbesondere auch den Bereich der Ölfeuerungsanlagen wie im Entwurf vorgesehen zu regeln.

Es wird nicht verkannt, daß die bestehenden Defizite im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung zum Teil auch auf die aus der geltenden Kompetenzverteilung sich ergebenden Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Die Länder sind daher grundsätzlich zu einer Neuordnung der Kompetenzverteilung bereit, die eine effizientere Umweltschutzgesetzgebung ermöglicht.

- 6 -

Eine solche Neuordnung kann aber nicht bloß darin bestehen, daß in undifferenzierter Weise die Zuständigkeit für Umweltschutzmaßnahmen beim Bund konzentriert wird. Diese Lösung ist nicht nur aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen, sondern vor allem auch deshalb abzulehnen, weil durch die undifferenzierte Herausnahme von Umweltschutzmaßnahmen aus den betreffenden Sachgebieten eine weitere Zersplitterung der Verwaltungsvorschriften sowie der Vollziehung einreten würde. Dies gilt jedenfalls für die in die Kompetenz der Länder fallenden Sachgebiete.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte die Kompetenzverteilung bezüglich der Maßnahmen zur Luftreinhaltung folgendermaßen neu geordnet werden: Dem Bund sollte die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt durch Luftschaadstoffe in jenem Umfang zukommen, wie sie ihm derzeit auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in Verbindung mit der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschaadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt zusteht, wobei vom Erfordernis der Festlegung der maßgebenden Grenzwerte im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgegangen werden könnte. Diese Kompetenz sollte den Bund im wesentlichen zur Erlassung von Vorschriften ermächtigen, wie sie im Smogalarmgesetz vorgesehen sind. Weiters könnte in jenen Sachgebieten, die nach der geltenden Kompetenzverteilung in der Hauptsache in die Kompetenz des Bundes fallen, bei denen aber der Bund nach dem derzeitigen Inhalt und Umfang dieser Kompetenz zur Erlassung von allgemeinen Luftreinhaltungsmaßnahmen nicht befugt ist oder bei denen Unklarheit über das Bestehen einer solchen Befugnis des Bundes

- 7 -

besteht, eine Ergänzung bzw. Klarstellung dahingehend erfolgen, daß dem Bund in diesen Sachgebieten auch die Zuständigkeit zur Erlassung von Umweltschutzmaßnahmen zukommt. Hier ist in erster Linie an eine entsprechende Ergänzung des Kompetenztatbestandes Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zu denken. Andererseits müßte aber die Kompetenz der Länder für Umweltschutzmaßnahmen auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten unberührt bleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

